

mühungen der Zentralkommission geben einigen Anlaß zur Hoffnung. Sie hat die 47 Themenvorschläge der Sachkommissionen, die diese auf Anforderung der Zentralkommission nach Jahresbeginn formulierten, einstweilen auf 35 Titel gekürzt. Und der jetzt vorliegende Katalog von Themen, zu denen Vorlagen erwartet werden oder geplant sind, läßt wahrscheinlich ohne viel Mühe zusätzlich Kürzungen zu. Weitere Kürzungen müßten bei resolutem Willen zur Konzentration möglich sein. Vermutlich ließen sich jedenfalls zwischen der ersten und zweiten Lesung die beiden Themen der Kommission IV (Ehe und Sexualität: einschließlich der Frage der Geschiedenen, zu der bereits eine von der Kommission verabschiedete Vorlage bereitsteht) und der Kommission V (Leistungsgesellschaft, Entwicklung und Frieden, Kirche und Staat) in je eine Vorlage mit differenzierten Emp-

fehlungs- und Beschlusanträgen zusammenfassen. In anderen Kommissionen müßten sich ähnliche Lösungen finden lassen.

Noch eine Hoffnung verbindet sich mit der ersten Arbeitssitzung, daß man sich nicht nur über *Prioritäten* innerhalb der Kommissionen Rechenschaft gibt, sondern den Anstoß gibt, die gesamte Thematik nochmals nach Prioritäten zu ordnen. Gelingt es, *Randthemen*, die durch die Gunst oder Ungunst der Stunde hochgespielt wurden, auf das ihnen zukommende Ausmaß zurückzuschrauben, und bringt man die Auseinandersetzung über die Strukturfragen ohne unproduktives Mißtrauen gut auf den Weg, so könnte man sich bereits auf der Arbeitssitzung im Herbst zentralen Fragen der Glaubensverkündigung und einer existenzbezogenen Seelsorge unter Einschuß der gesellschaftlichen Themen zuwenden.

Die Synodenvorbereitung in der Schweiz

Ein Gespräch mit dem Zentralsekretär der Synode, Peter Unold

Wenige Monate nach der ersten Arbeitssitzung der Gemeinsamen Synode in der Bundesrepublik werden auch die Schweizer Synoden zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten. Über die Struktur des Schweizer Modells und über den gegenwärtigen Stand seiner Vorbereitung sprachen wir mit dem Zentralsekretär Peter Unold.

HK: Herr Unold, die Schweizer haben sich für die Synodenvorbereitung einen chicen, plakativen Titel gegeben. Synode '72 — war das eine Werbeformel, ein Programm oder einfach ein Zeitplan?

Unold: Wie eigentlich alles bei der Synodenvorbereitung kam auch der Name aus pragmatischen Gründen zustande. Wie Sie ja wissen, bereiten alle Diözesen in der Schweiz die Synoden gemeinsam vor. Wie Sie ebenfalls wissen, sind drei bzw. mit den Rätoromanen vier Sprachgruppen an der Vorbereitung beteiligt. Wir suchten nach einem Namen, den man in allen Sprachen verwenden kann. So wählten wir diesen. Des weiteren ist er auch ein Programm. Der Name verpflichtet. Das heißt, daß man zusammen einen Weg gehen will in die Zukunft hinein. Das 72 besagt, daß die Synoden in der Schweiz im Herbst 1972 beginnen werden. Die konstituierende Sitzung findet am 23. September dieses Jahres statt. Bereits im November 1972 werden die ersten Arbeitssitzungen anschließen.

HK: Die Katholiken der Schweiz sind bei der Vorbereitung ihrer Synoden ihren eigenen Weg gegangen und haben dabei zu einem durchaus originellen Modell gefunden. Sie bereiten die Synoden gemeinsam vor, tagen aber getrennt nach Diözesen. Anders als in der Bundesrepublik haben Sie also den möglicherweise volknäheren diözesanen Weg gewählt. Sie wollten es aber nicht einfach bei diözesanen Partikularveranstaltungen belassen. Indirekt können Sie sich in Ihrem Vorhaben durch die Österreicher bestätigt fühlen, die nun, nachdem überall Diözesansynoden stattgefunden haben bzw. zum Teil noch stattfinden, sich anschicken, die Diözesansynoden durch einen gesamt-synodalen Vorgang, der im Schweizer Modell ja von Anfang an zusätzlich zu der gemeinsamen Vorbereitung vorgesehen war, zu ergänzen. Wie kam es eigentlich zu diesem Modell?

Unold: Wir müssen uns vor Augen halten, daß wir in der Schweiz an föderatives Denken gewöhnt sind. Nicht nur daß in unserem Lande verschiedene Mentalitäten zu finden sind, es gilt auch zu beachten, daß die Schweizer Bistümer keine Kirchenprovinz bilden wie etwa die holländischen Diözesen. Alle Bistümer sind exempt, d. h. Rom direkt unterstellt. Hinzu kommt das schon erwähnte Sprachenproblem. In der Schweiz haben wir eine Mehrheitsgruppe von deutschsprachigen, eine größere Minderheitsgruppe von französischsprachigen und zwei kleinere Gruppen von italienischsprachigen und rätoromanischen Katholiken. Würden wir eine gesamtschweizerische Synode durchführen, so ergäbe das von vornherein eine deutschsprachige Majorisierung der anderen Bevölkerungsgruppen. Es ist uns jedoch ein Anliegen, gerade im Synodenvorgang die unterschiedlichen Mentalitäten zu beachten. Deswegen gibt es z. B. für die Vorbereitungsphase einen eigenen Regionalsekretär für die französischsprachige Schweiz und eigene Arbeitsstellen für die anderen Sprachgruppen. Auch ist aus den oben angeführten Gründen die Eigenständigkeit der Bistümer zu wahren. Eine gemeinsame Vorbereitung drängte sich aber auf, weil einerseits die Probleme in ihren Ansätzen doch wohl in allen Bistümern ähnlich gelagert sind und weil andererseits wir uns den Luxus nebeneinander arbeitender diözesaner Sachkommissionen nicht leisten können, sondern vielmehr darauf bedacht sind, ausgewiesene Fachleute unseres Landes für diese Arbeit zusammenzuführen.

HK: Ein Ausländer hat natürlich nur unklare Vorstellungen über das kirchliche Leben in der Schweiz, darunter auch über die Diözesanverhältnisse und Diözesangrenzen. Dennoch möchten wir zweierlei fragen: 1. Sind die Diözesen, die geographisch sehr ineinander verschachtelt sind, bei der heutigen Sozialstruktur des Landes noch ein geeigneter Ausgangspunkt für Gemeinsamkeit? 2. Sind Sprachgrenzen in der geschichtlich gewachsenen Landschaft der Schweiz noch geistige Trennlinien? Wir möchten zum Vergleich an ein Nachbarbeispiel erinnern. In der Diözese Bozen-Brixen, wo sich die ethnischen Gruppen noch vor wenigen Jahren politische oder gar terroristische Gefechte lieferten, finden sich seit zwei Jahren Tiroler Bauern und südstämmige italienische Arbeiter und Angestellte

zu einer gemeinsamen Synode zusammen. Zwar stoßen mehr als einmal bäuerlicher Ordnungssinn und südländisch-charismatische Spontaneität aufeinander, aber Übereinstimmungen und Gegensätze gehen doch auch quer durch die Bevölkerungsgruppen und sind wenigstens ebenso sehr sozial und ideologisch wie sprachlich bedingt.

Unold: Zu Ihrer ersten Frage: Wie bereits gesagt, bildet jedes Bistum in unserem Lande eine Einheit hinsichtlich sämtlicher kirchlicher Belange, vorab auch hinsichtlich der Pastoralplanung. Man darf eine Verbundenheit der aktiven Katholiken mit ihrem Bistum als vorhanden betrachten. Die unterschiedlichen Bistumsgrößen und die sich absolut nicht an Bistumsgrenzen haltenden regionalen Entwicklungen werden heute allerdings in gewissem Sinne als Probleme gesehen, die vielleicht gerade durch die Synode '72 nach einer neuen Bistumseinteilung rufen werden. Ein Beispiel für eine regionale Entwicklung, die sich nicht an Bistumsgrenzen hält: die Region Zürich-Aargau gehört zwei verschiedenen Bistümern an. Die zum Bistum Chur gehörige Großstadt Zürich dehnt sich bereits in den Kanton Aargau hinaus, der zum Bistum Basel gehört. Diese Situation ruft nach einer neuen Bistumseinteilung, die möglicherweise auch im Rahmen der Synode '72 zur Sprache kommen wird. Zu Ihrer zweiten Frage: Zunächst habe ich den Eindruck, daß Sie die sprachlichen Schwierigkeiten am Beispiel Bozen-Brixen doch etwas unterschätzen. Was aber die Schweiz betrifft: Gewiß müssen Sprachgrenzen keine Mauern sein. Zudem decken sich bei uns die Diözesangrenzen ja keineswegs mit den Sprachgrenzen: Das Bistum Basel ist überwiegend deutschsprachig, hat aber eine französischsprachige Minderheit im Jura; das Bistum Chur ist ebenfalls mehrheitlich deutschsprachig mit einer rätoromanischen und italienischsprachigen Minderheit; die Diözese Freiburg ist mehrheitlich französischsprachig mit einer deutschsprachigen Minderheit; im Wallis sprechen $\frac{2}{3}$ der Katholiken französisch und $\frac{1}{3}$ deutsch. Wir machen aber gerade in unseren Kontakten über die Sprachgrenzen hinweg die Erfahrung, daß verschiedene Probleme gerade aus der verschiedenen Mentalität der Sprachräume hinaus angenommen werden müssen. Übrigens ist innerhalb der Synode '72 auch ein sprachregionaler Vorgang vorgesehen, für alle jene Fragen, die eindeutig in einer Sprachregion angegangen bzw. gelöst werden müssen: z. B. liturgische Fragen.

HK: Das Modell einer gemeinsamen Vorbereitung von getrennt nach Diözesen durchzuführenden Synoden mit nachfolgenden sprachregionalen und gesamtschweizerischen Vorgängen hat zu einem sehr differenzierten, für den Außenstehenden etwas komplizierten organisatorisch-rechtlichen Instrumentarium geführt. Wir meinen damit weniger die Anpassung des Gesamtrahmens an die Synode der einzelnen Diözesen als vielmehr die Zuordnung der neben- und nacheinander vorgesehenen synodalen Vorgänge. Wie sieht der statutarische Rahmen für die Diözesansynoden und für den gesamtschweizerischen Synodenvorgang aus?

Unold: Eine gesamtschweizerische Statutkommission hat für die Diözesansynoden ein Rahmenstatut, eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung ausgearbeitet. Diese wurden von der Bischofskonferenz approbiert, und es wird Aufgabe der diözesanen Vorbereitungskommissionen sein, diese Papiere den jeweiligen Bistumsverhältnissen anzupassen. Nach der Wahlordnung kann z. B. die

vom Synodenstatut festgesetzte Höchstzahl von 200 Synodalen entsprechend der Größe des Bistums variiert werden. Für die gesamtschweizerische Synodenversammlung, die den Diözesansynoden für Fragen von gesamtschweizerischem Interesse folgen soll, hat die Statutkommission ebenfalls ein Statut und eine Geschäftsordnung ausgearbeitet.

HK: Synodenstatute müssen nach geltendem Kirchenrecht von Rom approbiert werden. Hat Rom den gesamten statutarischen Rahmen in globo gutgeheißen, oder wurde Einzelapprobation notwendig?

Unold: Im Herbst 1969 hat die Bischofskonferenz im Hinblick auf die Durchführung einer nachkonziliaren Synode beim Apostolischen Stuhl um Dispens von gewissen Bestimmungen des CIC hinsichtlich der Synodendurchführung ersucht (z. B. um die Möglichkeit der Teilnahme von Laien). In einem römischen Reskript wurden uns entsprechende Möglichkeiten geboten. Sie decken sich übrigens grundsätzlich mit den Dispensen, die andere Länder erhalten haben. Im Rahmen dieses Reskriptes wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen.

HK: Als in der BRD die Diskussion über das Statut und die Zusammensetzung der Synode lief, wurden heiße Debatten über ihre Repräsentativität geführt. Gegenwärtig finden bei Ihnen die Wahlen der Synodalen statt. Wie sieht der Wahlmodus aus, und wie lösen sie das Prinzip der Repräsentativität?

Unold: Ihre Frage bezieht sich im wesentlichen auf Art. 1 des Rahmenstatuts: Die Synode setzt sich zusammen je zur Hälfte aus Priestern und Ordensleuten einerseits und Laien andererseits. Bei den Laien werden $\frac{1}{3}$ der Sitze den Frauen und $\frac{1}{5}$ den Jugendlichen zwischen 16 und 25 reserviert. Auch die Gastarbeiter sollen genügend vertreten sein: $\frac{1}{10}$ der Vertreter der Weltpriester sind Ausländerseelsorger, $\frac{1}{7}$ der Laien Gastarbeitervertreter. Die Vertreter der Orden bestehen je zur Hälfte aus Ordensmännern und Ordensfrauen. Um es an einem konkreten Beispiel zu illustrieren: Die Synode des Bistums Basel, das als die größte Schweizer Diözese das Maximum von 200 Synodalen aufweist, ist folgendermaßen zusammengesetzt: 54 Schweizer Weltpriester, 6 Ausländer-Seelsorger, 15 Ordensmänner, 15 Ordensfrauen und 77 Schweizer Laien; davon müssen mindestens 26 Frauen, 15 Jugendliche und 13 Vertreter der Gastarbeiter sein. Zusätzlich kann der Bischof 20 weitere Synodalen ernennen.

HK: Uns interessiert aber nicht nur die Zusammensetzung, sondern auch der Wahlmodus. Es ist wohl so, daß sie etwa im Vergleich der Bundesrepublik über ein demokratischeres Wahlverfahren verfügen oder wenigstens über eines, das eine breitere Ausübung des Wahlrechts ermöglicht und deswegen wenigstens im Prinzip basis- bzw. gemeindenäher ist. Wie sieht der Wahlmodus aus?

Unold: Jede der genannten Kategorien wählt ihre Delegierten bzw. Synodalen von der Basis her selber. Zur Verdeutlichung: Priester wählen Priester, Ordensleute wählen Ordensleute, Laien wählen Laien. Anders als in der Bundesrepublik, wo ein Gremium alle Diözesandelegierten wählt bzw. gewählt hat, bleibt die Wahl bei uns gruppengebunden. Aber zu Ihrer speziellen Frage: Gerade z. Z. finden die Wahlen der Laiensynodalen statt, die über ein Elektoren-Wahlssystem erfolgen. Aus jeder Pfarrei werden entsprechend deren Größe eine Anzahl

Elektoren gewählt, die zugleich Synodalkandidaten sind, sofern sie eine Kandidatur annehmen. Diese Elektoren werden im Juni in ihrem Wahlkreis zusammenkommen und die Zahl der ihrem Wahlkreis zustehenden Synodalen wählen. Durch dieses gestufte System sind wir der Basis in der Tat wenigstens im Ansatz um einiges näher, da in der Bundesrepublik die Synodalen durch Vertreter der Diözesangremien gewählt und die Gemeinden nur durch das Vorschlagsrecht in den Wahlvorgang einbezogen wurden.

HK: Ein Hauptproblem war auch für die schweizerische Synodenvorbereitung die Zuordnung der Entscheidungsfunktionen der Synode und der Rechtskompetenz der Bischöfe bzw. des Einzelbischofs. Wie haben Sie dieses Problem gelöst.

Unold: Grundsätzlich muß unterschieden werden zwischen Beschluß- und Empfehlungsanträgen der Synode. Die Synode kann nur Beschlüsse fassen, die sich auf Fragen der Diözese beziehen und für die die Diözese und folglich der Bischof zuständig ist. Kann der Bischof einem Beschluß der Plenarversammlung nicht zustimmen, so ist im Rahmenstatut, Art. 8, festgelegt: „Synodalenbeschlüsse . . . liegen vor, wenn der Bischof der Plenarversammlung zustimmt. Kann er nicht zustimmen, so hat er seinen Entscheid vor der Plenarversammlung zu begründen. Diese setzt eine Kommission ein, die einen Beschluß anstrebt, dem der Bischof und die Plenarversammlung zustimmen können. Die Kommission legt den neuen Beschlußvorschlag der Plenarversammlung vor.“ Hinsichtlich von Empfehlungen und deren Behandlungen stellt Art. 11, 1c fest: Die Synode kann in Fragen, die die katholische Bevölkerung beschäftigen — aber nicht in den diözesanen Kompetenzbereich fallen — den zuständigen Stellen (Papst, Bischofssynode, katholisch-kantonalkirchliche Organisationen usw.) Empfehlungen unterbreiten. Die Plenarversammlung kann beantragen, daß der Bischof ihre Stellungnahme weiterleitet, auch wenn er sie nicht befürwortet.

HK: Wie wird diese Zuordnung in einem den diözesanen Sitzungen folgenden gesamtschweizerischen Synodenvorgang aussehen?

Unold: Die Beschlüsse der Plenarversammlung der interdiözesanen Synodalversammlung gelten als Anträge an die Bischofskonferenz. Diese befindet gemäß ihrer kirchenrechtlichen Zuständigkeit entweder einstimmig oder durch Mehrheitsbeschluß über den Antrag. Wird der Antrag abgelehnt, so hat die Bischofskonferenz ihre Haltung gegenüber der Plenarversammlung zu begründen. Sie kann auf Antrag der Synode eine erneute Behandlung der strittigen Frage veranlassen, sie kann aber auch eine eigene Vorlage unterbreiten . . .

HK: . . . und wenn der Konsens auch in diesem zweiten Durchgang nicht stattfindet . . .?

Unold: Im Statut ist diesbezüglich nichts festgelegt; man wird aber auf beiden Seiten versuchen, in echter Zusammenarbeit zwischen den Synodalen und der Bischofskonferenz eine Lösung zu finden. In diesem Zusammenhang darf grundsätzlich gesagt werden — dies gilt auch für die Beziehung Diözesansynode—Bischof —, daß es nicht darum geht, die eine Instanz gegen die andere auszuspielen, sondern daß von beiden Seiten echte Zusammenarbeit gesucht wird.

HK: Wenn wir recht sehen, so sind sie im gesamtschweizerischen Synodenvorgang in gewissen Punkten dem Modell der DDR-Synode näher als dem der Bundesrepublik. In der Bundesrepublik ist die Entscheidung der Bischöfe in die Synode selbst hineingenommen, und Beschlüsse der Synode, die den Charakter einer Anordnung haben, erhalten von sich aus Gesetzeskraft und bedürfen nicht der getrennten Zustimmung der Bischofskonferenz. In der DDR werden die Beschlüsse der Synode grundsätzlich nur als „Richtungweisende Empfehlungen“ an die Ordinariatenkonferenz verstanden. Wie beim Schweizer Modell sind dort die Bischöfe zwar in der Synode anwesend, stimmen aber nicht ab. Allerdings ist dort im Gegensatz zu Ihrem Modell bei Nichtzustandekommen eines Konsenses zwischen Bischofskonferenz und Synode an einen zweiten Beratungsvorgang gar nicht gedacht. Lehnt die Ordinariatenkonferenz ab, ist der Beschluß der Synode verworfen. Wie ordnen Sie sich selber ein?

Unold: Hinsichtlich der Regelung in der Bundesrepublik (vgl. Art. 13 des Statutes) möchte ich bemerken, daß unser Vorgehen den Vorteil besitzt, daß auf jeden Fall eine klare Stellungnahme der Plenarversammlung erfolgt. Hinsichtlich der DDR haben sie richtig festgestellt, daß unseren Anträgen mehr Gewicht zukommt.

HK: In der Bundesrepublik beschränkte sich die Arbeit der Vorbereitungskommission auf die Schaffung eines Themenkatalogs und des statutarischen Rahmens. Dann wurde im Januar 1971 die Synode offiziell konstituiert, und erst auf der konstituierenden Sitzung wurden die Kommissionen gebildet, die die Ausarbeitung der Vorlagen übernahmen. Diese Methode war nicht in jedem Fall erfolgreich, weil trotz der Hinzuziehung von Fachleuten als stimmberechtigte Berater zu heterogen zusammengesetzte Kommissionen entstanden. Welchen Weg haben Sie für die Ausarbeitung der Vorlagen gewählt?

Unold: Auf Grund einer Befragung aller Katholiken, die allerdings in einfacherer und unrepräsentativerer Form vor sich ging als in der Bundesrepublik — man versuchte mit persönlichem Anschreiben des Bischofs durch einen kurzen Fragenkatalog die vorrangig gewünschten Themen festzustellen — und unter Berücksichtigung weiterer Problemkreise, z. B. von Strukturfragen, wurde von der Interdiözesanen Vorbereitungskommission ein Themenkatalog ausgearbeitet, der 12 Themenkreise umfaßt: Glauben und Glaubensverkündigung heute, Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde, Planung der Seelsorge in der Schweiz, Kirche im Verständnis der Menschen von heute, Ökumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen, Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft, Verantwortung der Christen in Arbeit und Wirtschaft, Soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz, Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, Mitverantwortung der Christen für die Missionen, die Dritte Welt und den Frieden, Bildungsfragen und Freizeitgestaltung, Informationen und Meinungsbildung in Kirche und Öffentlichkeit. Für jeden dieser Themenkreise wurde auf Grund zahlreicher Empfehlungen aus den diözesanen Räten von der Interdiözesanen Vorbereitungskommission nach Fachkriterien eine Sachkommission gewählt. Diese Sachkommissionen erarbeiten die Vorlagen zu Händen der Diözesansynoden. Es ist zu berücksichtigen, daß bei dieser Ausarbeitung Gruppen und Gemeinden beteiligt werden, indem ihnen in Form von Vorentwürfen „Arbeitspapiere“ bzw. „Fragebogen“ vorgelegt

werden und sie zu den Entwürfen selbst Stellung beziehen können. Mit der Überweisung der Vorlagen an die Diözesansynoden endet die Arbeit der vorbereitenden Sachkommission grundsätzlich. Die Synoden werden für jeden Sachbereich eigene Kommissionen bestellen; sie prüfen die Vorlage und erstatten den Synoden Bericht.

HK: In der Bundesrepublik gibt es eine Arbeitsgemeinschaft Synode, in der Studentenschaft und Solidaritätspriestergruppen das Übergewicht haben; ihre selbstgestellte Aufgabe ist kritische Begleitung. Welche Bedeutung kommt in der Schweiz der Bewegung „Drehscheibe Synode '72“ zu?

Unold: Die Aktion Drehscheibe wurde von der katholischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung lanciert. Ihr Anliegen ist vor allem die Mitarbeit der Basis an der Synodenvorbereitung. Die „Drehscheibe“ arbeitet grundsätzlich selbständig, steht aber mit den offiziellen Synodenorganen in regem Informationsaustausch. Sie sucht ihr Ziel über folgende Mittel zu erreichen: 1. Kurse für die Gesprächsführung von Basisgruppen (Pfarrei-, Vereins- und Spontangruppen); 2. Animationsarbeit in den Pfarreien (Orientierungs- und Diskussionsabende, die der Bildung von Basisgruppen dienen); 3. das monatlich erscheinende Heft „Drehscheibe“, in dem Stellungnahmen von Gruppen und einzelnen zu Fragen und Vorlagenentwürfen der Sachkommission publiziert werden. Diese Hefte sollen den Gedankenaustausch zwischen den Gruppen fördern.

HK: Wie Sie schon eingangs sagten, werden die Diözesansynoden am 23. September gleichzeitig zur konstituierenden Sitzung zusammentreten. Frage 1: Ist zu diesem Datum die Aufgabe der vorbereitenden Sachkommissionen im wesentlichen geleistet, oder arbeiten diese Kommissionen während der Dauer der Synoden weiter? Frage 2: Was hat die Arbeit der Kommissionen bisher gebracht? Was liegt an Entwürfen vor?

Unold: Zu Ihrer ersten Frage muß ich vorausschicken, daß die Synode im Herbst 1972 nicht durchgeführt wird, sondern beginnt. Sie wird voraussichtlich bis Frühjahr 1975 dauern. Die vorbereitenden Sachkommissionen arbeiten auf jeden Fall weiter, da die Vorlagen ja noch nicht abgeschlossen sind. Im Herbst 1972 werden nur Teilvorlagen einzelner Kommissionen bereitstehen. Die Vorbereitungsarbeit zieht sich in die Durchführungsphase hinein. Zu Ihrer zweiten Frage: Voraussichtlich werden Teilentwürfe über „Krise und Zukunft des Glaubens“, „Kirche als Gemeinschaft“, „Mischehe“, „Sexualität“, „Sinn der Ehe“ vorliegen. Sie kommen aus Vorarbeiten verschiedener Sachkommissionen. Bisher wurden der Öffentlichkeit Vorlagen-Entwürfe der Kommission I („Krise und Zukunft des Glaubens“) und der Kommission VI („Die Ehe im Werden und in der Krise“) zur Vernehmlassung vorgelegt.

HK: Lassen sich, wenigstens in groben Umrissen, bereits Umfang und Gesamthematik der Synoden absehen, oder befinden Sie sich thematisch mit den ersten Vorlagen noch im Stadium des Suchens und Experimentierens?

Unold: Die Thematik, über die auf den Diözesansynoden verhandelt werden muß, ist im Themenkatalog festgelegt. In Zusammenarbeit mit der Interdiözesanen Vorbereitungskommission legte jede Sachkommission innerhalb ihres Themenbereiches eine Prioritätenordnung fest. Über diese Thematik hinaus können natürlich die einzelnen Bistümer noch weitere Themen behandeln. Die Thematik

für die überdiözesanen Beratungen wird sich erst aus dem Zusammenspiel mit den diözesanen Sitzungen ergeben. Die Thematik ist also weitgehend offen; Endgültiges läßt sich im Augenblick nicht sagen.

HK: Anders als in der Bundesrepublik werden in den ersten Vorlage-Entwürfen keine Strukturfragen behandelt, sondern glaubens- und existenzbezogene Themen. Ist dies Zufall oder bewußte Schwerpunktsetzung?

Unold: Die Sachkommission III („Planung der Seelsorge in der Schweiz“) hat sich auch mit Strukturfragen zu befassen. Bewußt aber wurden diese Fragen für die letzten Sessionen festgelegt, weil die Strukturen sich nach den auf den anderen Sachgebieten gewonnenen Erkenntnissen zu richten haben.

HK: Was ist der wesentliche Inhalt, und welches ist die Tendenz des Glaubenspapiers? Welcher Stellenwert ist ihm innerhalb der Gesamthematik der Synoden zugedacht? Eignet er sich für die Diözesansynoden, oder wäre die Sicherung eines einheitlichen Grundsatzpapiers durch den gesamtschweizerischen Synodenvorgang nicht sinnvoller?

Unold: Die Sachkommission „Glaube und Glaubensverkündigung heute“ hat eine doppelte Aufgabe. Sie hat ein Grundlagedokument erarbeitet zum Thema „Krise und Zukunft des Glaubens“. Darin ist die Rede von der heutigen Glaubenskrise und ihrer Ursachen. Ferner wird versucht, den Glauben als Wirklichkeit für heute darzustellen. Einige Aussagen beziehen sich auf den Glaubensinhalt, ohne daß die Kommission aber eine Kurzformel des Glaubens vorlegt; weitere Überlegungen stellen den Glauben als Haltung und Tun des Menschen dar. Von diesen Gedanken ausgehend, hat die Kommission Vorschläge zur heutigen Glaubensverkündigung auszuarbeiten. Diese Arbeit hat sie erst in diesen Tagen an die Hand nehmen können. Gerade die grundsätzlichen Überlegungen eignen sich meines Erachtens sehr gut für die Diözesansynoden. Das Grundsatzpapier enthält aber keine Beschluß- und Empfehlungsanträge, über die abgestimmt werden muß. Vielmehr soll die Diözesansynode durch die Diskussion dieser Aussagen selber einen Bewußtseinsbildungsprozeß durchmachen können, der ihr dann ermöglicht, hinsichtlich der Verkündigung die richtigen Entscheide zu fällen.

HK: Das Glaubenspapier zeigt eine nach unserem Empfinden mutige ökumenische Zuspitzung. Es soll, so heißt eine der Forderungen, „innerhalb der katholischen Kirche und zwischen den christlichen Kirchen ein lebhaftes Gespräch über den Glauben stattfinden, damit er sich bei allen kläre und vertiefe und das Interesse an ihm wachse...“ Dies ist ein realistisches, aber anspruchsvolles Programm. Sie haben sich bereits in der Vorbereitungsphase durch Hinzuziehung nichtkatholischer Berater ökumenisch geöffnet. Welche ökumenischen Erwartungen sehen Sie mit den Synoden verknüpft?

Unold: Sowohl in der Synodenvorbereitung als auch in der Synodendurchführung arbeiten Berater anderer christlicher Kirchen mit. Die Mitarbeit dieser Berater in den Sachkommissionen ist äußerst wertvoll. Heute ist es noch verfrüht zu sagen, welche konkreten Schritte in Richtung ökumenischer Zusammenarbeit durch die Synode '72 getan werden. Eines aber ist sicher: durch diese Zusammenarbeit der katholischen Kirche mit Vertretern anderer christlicher Kirchen in der Synode '72 werden das Gespräch der christlichen Kirchen und das gemeinsame Suchen intensiviert.

HK: Ein Fragenbereich wurde in der Schweiz und in der Bundesrepublik so gut wie parallel behandelt. Es ist der Komplex Ehe und Sexualität. Zu diesem Komplex gehört auch die Frage nach der kirchlichen Stellung der Geschiedenen, die wieder verheiratet sind. Dieses Thema wird dem Vernehmen nach auch in den österreichischen pastoralen Führungsgremien studiert und wird im geplanten gesamtsynodalen Vorgang in Österreich eine Rolle spielen. Zu welchen Lösungen bzw. Vorschlägen ist die zuständige Kommission in dieser Frage gekommen?

Unold: Gerade dieser Tage legte die Sachkommission „Ehe und Familie“ den vorhin genannten Teilentwurf zum Thema „Die Ehe im Werden und in der Krise“ der Öffentlichkeit zur Vernehmlassung vor. Dort ist auch die kirchliche Stellung der wiederverheirateten Geschiedenen angesprochen. Die Kommission macht darin Vorschläge, die sich mit dem, was an deutschen Vorschlägen bisher zu hören war, in der Sache weitgehend decken. Der Entwurf regt einen Beschluß an, nach dem, unabhängig von der kirchenrechtlichen Anerkennung der Zweitehe, Geschiedene unter drei Bedingungen zu den Sakramenten zugelassen werden sollen: 1. muß feststehen, daß die erste Ehe tatsächlich unheilbar zerrüttet ist, daß begangene Schuld bereut und etwaiges Unrecht gegenüber dem ersten Partner „nach Kräften“ wiedergutmacht wurde; 2. muß die neue Ehe menschlich, bürgerlich-rechtlich und religiös geordnet sein und der Wille zu einem dauerhaften Zusammenleben nach christlichen Grundsätzen feststehen; 3. muß gewährleistet sein, daß die Betroffenen zu den Sakramenten aus „wirklich religiösen Gründen“ und „ruhigen Gewissens“ von der Zulassung Gebrauch machen können. Darüber hinaus plädiert die Vorlage für eine Vertiefung der nichtjuristischen Elemente im Eheverständnis. Er sieht auch eine Empfehlung vor, nach der bei Ehenichtigkeits-erklärungen auch die „psychische Unfähigkeit“, mit einem Menschen zusammenzuleben, berücksichtigt werden soll.

HK: Nach dem vorliegenden Zeitplan werden die gesamtschweizerischen Synodalversammlungen nicht erst nach Abschluß der Diözesansynoden durchgeführt. Vielmehr folgt jeweils auf eine Diözesansynode eine gesamtschweizerische Synodalversammlung, an der je eine Delegation von 30 Mitgliedern jeder Diözesansynode teilnimmt. Welche Absicht liegt diesem Zeitplan zugrunde?

Unold: Die gesamtschweizerischen Synodalversammlungen bezwecken gesamtschweizerische Lösungen in Fragen von interdiözesaner Bedeutung (z. B. Firmalter, Bildung eines schweizerischen Katholikenrates u. a. m.). Wenn alle Diözesansynoden beschließen, daß eine Frage gesamtschweizerisch gelöst werden soll, so überweisen sie dieses Geschäft an die gesamtschweizerische Synodalversammlung, welche dann die Frage abschließend behandelt. Kommt es bei diözesanen Entscheidungen in Fragen, die von gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Bedeutung sind, zu divergierenden Lösungen, so kann die gesamtschweizerische Synodalversammlung einen Vermittlungsvorschlag ausarbeiten und diesen als Antrag an die Diözesansynoden zurückgeben. Es ist einsichtig, daß die gesamtschweizerische Synodalversammlung beide Aufgaben nur sinnvoll bewältigen kann, wenn sie zwischen den Sessionen der Diözesansynoden tagt. Es wäre z. B. unsinnig, im Herbst 1972 von den Diözesen aus einzelne Geschäfte der gesamtschweizerischen Synodalversammlung zuzuweisen, die erst nach Abschluß der Diözesansynoden, d. h. erst 1975, die Arbeit aufnehmen könnten.

HK: Wie beurteilen Sie das kirchliche Klima im jetzigen Stadium der Synodenarbeit. Es gab auch bei Ihnen Kritik: u. a. war der Vorwurf zu hören, man habe durch die Befragungsaktion und durch eine tendentiell offene Thematik die Fenster weit geöffnet, durch den statutarischen Rahmen aber wieder viele Türen geschlossen. Haben die Spannungen zugenommen? Besteht Angst vor sogenannten heißen Eisen, oder überwiegt in einem Stadium der kirchlichen Entwicklung, in dem viele von Resignation sprechen, die Hoffnung auf ein sinnvolles Gelingen?

Unold: Wir können feststellen, daß in letzter Zeit das Interesse an der Synode in der Öffentlichkeit merklich gewachsen ist. In vielen Pfarreien haben sich Gruppen gebildet, die sich mit der Synodenthematik befassen. Die Erwartungen angesichts der Synode sind schillernd; sie gehen zum Teil zu weit. Bezüglich der Kritik an der Vorbereitung kann gesagt werden, daß kritische Auseinandersetzung allen an der Vorbereitung Engagierten willkommen ist. Wir sind uns bewußt, daß wir alle Lehrlinge des Synodenvorganges sind. Jede konstruktive Kritik ist Ausdruck echter Sorge um das Leben der Kirche und bezeugt die Mitverantwortung für ihre Entwicklung.

Das Statut der Pastoralynode in der DDR

Der hier folgende Wortlaut der Jurisdiktionsbezirke in der DDR wurde im Februar 1972 endgültig verabschiedet, am 7. März vom Apostolischen Stuhl gutgeheißen und von der Berliner Ordinarienkonferenz unter dem Datum vom 15. März den zuständigen kirchlichen Gremien und den Pfarrgemeinden bekanntgegeben. Ursprünglich sollte das Statut bereits im Januar veröffentlicht werden, der ursprüngliche, von einer eigens dafür eingesetzten Kommission erarbeitete Entwurf stieß jedoch bei grundsätzlicher Gutheißung auf einige Bedenken Roms und wurde dann von der Ordinarienkonferenz abgelehnt und später grundlegend überarbeitet. Der Text weist zahlreiche Parallelen zum Statut der Gemeinsamen Synode in der Bundesrepublik auf, zeigt im Vergleich zu diesem aber auch bemerkenswerte Unterschiede (vgl. HK, Januar 1971, 37 ff.): Die Bindung der Synode an die Bischofskonferenz und an den Einzelbischof ist noch viel strikter als in der Bundesrepublik: Die Beschlüsse der Synode sind als solche nicht rechtsverbind-

lich, sondern stellen nur „richtungweisende pastorale Empfehlungen“ an die Bischofskonferenz bzw. an die Ortsordinarien dar. — Zugleich mit dem Synodenstatut und der Geschäftsordnung der Synode wurden die Vorpapiere für die von den Kommissionen zu erarbeitenden Vorlagen fertiggestellt und den Gemeinden und kirchlichen Gremien zugesandt. Wir werden im nächsten Heft im Rahmen eines Berichts über die thematische Vorbereitung der Synode, die nach offiziellen Angaben im Januar 1973 eröffnet werden soll, berichten.

Artikel 1 — Ziel

Die Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR hat das Ziel, die Aussagen und Forderungen des II. Vatikanischen Konzils für die Kirche in der DDR fruchtbar zu machen und nachkonziliare Fragen der Pastoral in seinem Geiste klären zu helfen.